

Archivexemplar

Stenographisches Protokoll.

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 13. Februar 1925.

Inhalt.

Grubenkatastrophe in Dortmund: Rundgebung des Präsidenten Miklas aus Anlaß der Grubenkatastrophe in Dortmund (1975).

Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betr. die vom 1. November 1924 bis 31. Jänner 1925 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen (1975).

Regierungsvorlage: Gesetzentwurf, betr. die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge (B. 266) (1975) — Ausschluß für soziale Verwaltung (1989).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 77), betr. das Bundesgesetz über den Nachweis der Eignung für den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und den höheren Militärwirtschaftsdienst (B. 263) — Berichterstatter Dr. Jerzabek (1976) — 2. u. 3. Lesung (1977).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Kieger, Seber, Otto Bauer, Schulz u. Gen. (63/A), betr. die Entlohnung der Berufsportiere (B. 261) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (1977 u. 1981), Kieger (1978) — Annahme des Ausschlußantrages (1982).

3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Dinghofer u. Gen. (165/A), betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates (B. 265) — Berichterstatter Dr. Dinghofer (1982) — Annahme des Ausschlußantrages (1983).

Dringliche Anfrage: Zwent, Zwanzger u. Gen. an die Bundesregierung wegen der Verbreitung schwarzer Listen gegen entlassene Arbeiter aus Grünbach (1975) — Zwent (1983), Minister Dr. Schürff (1985), Dr. Eisler (1986), Hartmann (1987).

Ausschüsse: Wahl Zehetgruber, Volker, Partik u. Wollek als Mitglieder des Justizausschusses an Stelle Reiner, Illmer, Wigner u. Bauer Franz (1989).

Zuweisung der Regierungsvorlage B. 262 an den Finanz- und Budgetausschuß, B. 264 an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht, des Antrages 164 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (1989).

Eingebracht wurden:

Antrag: Dr. Hampel, Streeruwitz, Klimann, Jng. Reiner, betr. Abänderung des Wasserkräftförderungs-gesetzes (166/A).

Anfragen: 1. Klimann, Dr. Angerer: Handels- u. Verkehrsminister, betr. den Bestand der Postdirektion für Kärnten in Klagenfurt (174/I);

2. Dr. Schönbauer, Maier, Grözbauer: Handels- u. Verkehrsminister, betr. die Einführung von Motortriebwagen auf den burgenländischen Strecken (175/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 266, Bericht des Verfassungsausschusses B. 265.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Min. vorm.

Präsident: Hohes Haus! Eine furchtbare Grubenkatastrophe, die sich im rheinisch-westfälischen Industriegebiet auf der Zeche „Minister Stein“ in Dortmund ereignete, hat ganz Deutschland und auch das deutsche Volk in Österreich in tiefe Trauer versetzt. *(Das Haus erhebt sich.)* Von 144 Mann, die eingefahren waren, sind nur sechs gerettet worden und am Leben geblieben. 138 brave deutsche Bergleute sind den immer dräuenden Gefahren ihres schweren Berufes zum Opfer gefallen und aus der entsetzlichen Schlagwetterexplosion nur als Tote geborgen worden. Bergmannslos!

Wer vermöchte wohl den Schmerz und das Elend zu erfassen, in das Hunderte von Familien und Hinterbliebenen der Verunglückten so jäh gestürzt wurden!

Mit tiefer Ergriffenheit gedenken wir der vielen bedauernswerten Todesopfer dieser Katastrophe und der wenigen, nach Stunden furchtbarsten Erlebens zwar Geretteten, deren Gesundheit aber schweren Schaden erlitt.

Aufrichtigstes und wärmstes Mitgefühl mit den beklagenswerten Hinterbliebenen erfüllt unser aller Herzen. Innig teilen wir die Trauer unserer Stammesbrüder im Deutschen Reich um den Verlust so vieler braver Arbeiter und tüchtiger Mitbürger und entbieten dem schwergeprüften deutschen Brudervolk wehmutsvollste Grüße.

Sie haben sich, geehrte Frauen und Herren, zum Zeichen Ihrer Teilnahme von den Sitzen erhoben. Ich erachte dies als Zustimmung, daß diese Beileidskundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. Februar wird für genehmigt erklärt.

Das Bundeskanzleramt übermittelt die in der Zeit vom 1. November 1924 bis 31. Jänner 1925 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen. Diese Verordnungen werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. die Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge (B. 266).

Eine dringliche Anfrage Zwent, Zwanzger u. Gen. an die Bundesregierung wegen der

Verbreitung schwarzer Listen gegen entlassene Arbeiter aus Grünbach lautet:

„Die Alpine Montangesellschaft hat an ihre Werke das folgende Handschreiben geschickt:

„Österr. Alpine Montangesellschaft in Wien.
Hdschr. Nr. 7/8. Wien, am 5. Februar 1925.

Rundschreiben

an alle österreichischen Werksverwaltungen!

Entlassene Arbeiter.

Vorfälle in Grünbach.

Wir geben Ihnen beiliegend eine Liste der in Grünbach*) entlassenen sechzig Bergarbeiter und beauftragen Sie, strengstens darauf zu achten, daß keiner der im Verzeichnis angeführten Leute in Ihrem Werke Aufnahme findet. — Wäre jedoch die Aufnahme bereits erfolgt, so ist der betreffende Arbeiter beim nächsten Kündigungsstermin zu kündigen.

Generaldirektion
der
Österreichisch-Alpinen
Montangesellschaft

Sekretariat:

Dr. Felix Buffon m. p.“

*) Wegen Gewalttätigkeiten.

Obwohl die Behauptung, daß die Entlassung der 61 Arbeiter deshalb erfolgt sei, weil sich diese persönlich an Gewalttätigkeiten gegen Direktor Ott beteiligt hätten, durch nichts erwiesen ist, ist also von irgendeiner Stelle aus an die österreichischen Montanbetriebe eine schwarze Liste von 61 Grünbacher Arbeitern verbreitet worden in der Absicht, ihnen samt ihren Familien ein Fortkommen in ihrem Beruf in Österreich unmöglich zu machen.

Jedenfalls, derzeit nicht bekannte Stelle, hat also ohne den Spruch der Gerichte abzuwarten, über 61 Personen den Hungertod verhängt.

Die Befertigten richten daher an die Bundesregierung die Fragen:

1. Ist die Bundesregierung bereit, zu erheben und dem Nationalrat mitzuteilen, von wem aus an die österreichischen Montanbetriebe die Aufforderung oder der Wunsch übermittelt worden ist, 61 Grünbacher Arbeiter, die namentlich angeführt sind, nicht in Arbeit zu nehmen?

2. Ist die Bundesregierung bereit, Vorkehrungen zu treffen, damit dieser unmenschliche Akt der Unternehmerpolitik rückgängig oder unwirksam gemacht werde?

Wien, am 13. Februar 1925.“

Es wird zur I. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der I. D. ist der Bericht des Aus-

schusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 77), betr. das Bundesgesetz über den Nachweis der Eignung für den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und den höheren Militärwirtschaftsdienst (B. 263).

Berichterstatte Dr. **Jerzabek**: Hoher Nationalrat! Bekanntlich sind wir in allen Fragen, die unser Heereswesen und dessen Ausgestaltung betreffen, streng an die Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain gebunden. Es ist uns infolgedessen nicht gestattet, auch nicht in Zeiten größter Gefahr, Überschreitungen der uns nach diesem Vertrage erlaubten Höchstziffer von Offizieren und Mannschaft vorzunehmen, wir dürfen auch nicht eigenmächtig irgendwelche Änderungen an der Gliederung unseres Heeres durchführen und es ist uns endlich verwehrt, zum Zwecke einer höheren Ausbildung unserer Offiziere Anstalten zu errichten, wie wir sie vor dem Zusammenbruche der alten Monarchie in der Kriegsschule und in den Militärakademien besaßen. Laut Artikel 127 des Staatsvertrages von Saint-Germain ist nur die Errichtung von Militärschulen vorgesehen, die zur Heranbildung der Offiziersanwärter bestimmt sind und die naturgemäß nur jenes Maß von Kenntnissen zu vermitteln vermögen, welches die Frequentanten dieser Schulen befähigt, mit der Zeit gute Zugskommandanten und allenfalls auch brauchbare Unterabteilungskommandanten zu werden, aber keineswegs hinreicht, diesen Personen gleichzeitig die Eignung zur Führung höherer Kommanden, beziehungsweise zur Bekleidung von verantwortlichen Posten im militärtechnischen oder Militärwirtschaftsdienste zu verleihen. Die Anwärter auf diese Stellen müssen daher in Ermangelung geeigneter Bildungsanstalten das hiefür notwendige Wissen sich im Wege des Selbststudiums aneignen. Unter welchen Voraussetzungen hernach diesen Anwärtern die Eignung für den höheren Dienst zuerkannt werden kann, bestimmt der vorliegende Gesetzentwurf.

Dieser Gesetzentwurf ist von der Regierung bereits im Vorjahre eingebracht worden. Es ergab sich aber damals keine Möglichkeit, ihn im Ausschusse durchzuberaten. Mittlerweile ist das neue Gehaltsgesetz in Kraft getreten, welches in sein System auch den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und höheren Militärwirtschaftsdienst aufgenommen hat, und es hat sich dadurch dem Ausschusse die Notwendigkeit aufgedrängt, unter Bezugnahme auf dieses Gesetz im Entwurf einige Abänderungen vorzunehmen, und zwar zunächst formaler Natur. Diese finden Sie im Bericht angeführt.

Aber auch das Meritum der Vorlage konnte nicht ganz unverändert bleiben, weil die hier vorgesehenen Fristen eine schwere Benachteiligung der Heeresangehörigen gegenüber jenen Personen bedeutet hätten, die nach absolvierter Mittelschule in den Bundesdienst

eintreten. Um eine Schädigung der Heeresangehörigen nach dieser Richtung hin zu vermeiden, hat sich der Ausschuss veranlaßt gesehen, eine Herabsetzung dieser Fristen, soweit dies ohne Gefährdung des Bildungserfolges zulässig erschien, zu beantragen.

Ich möchte schließlich noch bemerken, daß das Recht zur Zulassung zu den im gegenständlichen Gesetze vorgesehenen Vor- und Fachprüfungen sowie zur Erprobung im höheren Dienste keineswegs den Absolventen einer Mittelschule vorbehalten bleibt, sondern daß auch jenen Anwärtern, die mit einer geringeren Vorbildung in das Bundesheer eingetreten sind, die gleiche Aufstiegsmöglichkeit zu den Stellen des höheren Dienstes geboten erscheint.

Ich richte sohin an den hohen Nationalrat die Bitte, den Ausschussbericht zur Kenntnis zu nehmen und das Gesetz über den Nachweis der Eignung für den höheren militärischen, den höheren militärtechnischen und den höheren Militärwirtschaftsdienst mit den vom Ausschuss beantragten Abänderungen zum Beschlusse erheben zu wollen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Kieger, Sever, Otto Bauer, Schulz u. Gen. (63/A), betr. die Entlohnung der Berufsportiere (B. 261).

Berichterstatter Dr. **Weidenhoffer**: Hohes Haus! Die Herren Abg. Kieger, Sever, Otto Bauer, Schulz u. Gen. haben einen Antrag eingebracht, der im wesentlichen folgendes beinhaltet:

Dem § 9 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung) ist als zweiter und dritter Absatz eine Bestimmung anzufügen, die dahin geht, daß den Berufsportieren neben der in den §§ 6 und 8 bestimmten Entlohnung noch ein Anspruch auf einen angemessenen Geldlohn gegenüber dem Hauseigentümer zusteht. Die Mindesthöhe des den Berufsportieren gebührenden derartigen Entgelts soll halbjährig, und zwar mit Wirksamkeit vom April und Oktober unter Berücksichtigung der besonderen Einrichtungen der Häuser, nach Klassen abgestuft, von einer Kommission festgesetzt werden. Diese Kommission soll in jedem Bundesland am Sitze der Landesregierung vom Landeshauptmanne gebildet werden und aus einem von Bundeskanzler bestellten Richter als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und der Kammer für Arbeiter und Angestellte und aus je zwei vom Landeshauptmanne über Vorschlag der Interessentenvereinigung der nach § 22 im Lande in Betracht kommenden Gemeinden zu bestimmenden Vertretern der Hausbesitzer, Hausbesorger und Mieter bestehen.

Dieser Antrag wurde im Ausschuss für soziale Verwaltung am 17. Dezember verhandelt. Es wurde seitens der Regierung erklärt, daß das Hausbesorgergesetz in § 3, Absatz 3, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß anderweitige Dienstleistungen, die mit dem Hausbetrieb in Zusammenhang stehen, ausdrücklich vereinbart werden müssen und besonders zu entlohnen seien, und daß der § 9 das anderweitige Entgelt auch noch separat ausführlich regelt, indem es heißt (*liest*): „Ob und in welchem Ausmaße dem Hausbesorger eine über die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 hinausgehende Entlohnung für seine dem Hause gewidmete Tätigkeit gebührt, bestimmt die besondere Vereinbarung, in deren Ermangelung der Ortsgebrauch.“

Zum Zustandekommen einer besonderen Vereinbarung sind die Kollektivverträge berufen. Es besteht kein Hindernis, daß im kollektivvertraglichen Wege entsprechende Entlohnungen zwischen der Organisation der Hauseigentümer einerseits und den Organisationen der Hausbesorger anderseits vereinbart werden. Wenn es zu einer derartigen Vereinbarung nicht käme, ist auch noch eine besondere Einzelvereinbarung möglich und schließlich der Ortsgebrauch maßgebend.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der Berufsportiere eine außerordentlich mannigfaltige ist und daß außerdem die Tätigkeit des einen Berufsportiere oft eine ganz andere ist als die eines zweiten, so daß es sich nicht nur um die verschiedensten, schwer unter einen Sammelbegriff zu bringenden Dienstleistungen handelt, sondern auch um Dienstleistungen, die in dem einen Falle ganz anders gruppiert sind als in dem anderen.

Von den Abg. Dr. Ferzabek und Spalowsky wurde hervorgehoben, daß die Gruppe der Berufsportiere in unserem Bundesgebiete durchaus nicht zahlreich ist und daß der Apparat, der hier in Vorschlag gebracht wird, um zu Mindestentlohnungen zu kommen, außerordentlich umständlich und kostspielig ist und in gar keinem Verhältnis zu der Anzahl der Personen steht, die dabei in Betracht kommen. Es wäre infolgedessen im Interesse der Ökonomie unserer Verwaltung gelegen, wenn ein derartig kostspieliger Apparat nach Möglichkeit vermieden würde und wenn man es infolgedessen den Parteien überließe, zwischen der Organisation der Hauseigentümer einerseits und der Organisation der Berufsportiere anderseits zu Vereinbarungen kollektivvertraglicher Natur oder aber auch zu Einzelverträgen zu gelangen. Es wurde insbesondere auch vom Herrn Abg. Spalowsky darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung der vorgeschlagenen Kommission eine derartige ist, daß die Organisation der Berufsportiere in der Minderheit wäre, und außerdem wurde von Herrn Dr. Ferzabek gesagt, daß alle derartigen Erschwernisse und Umständlichkeiten nur geeignet wären, zu Entlassungen von Berufsportieren zu führen und

auch diesen Stand auf den Aussterbeetat zu setzen, wodurch die Zahl der Arbeitslosen noch vermehrt würde.

Aus allen diesen Gründen konnte sich die Mehrheit des Ausschusses nicht entschließen, dem Antrage stattzugeben, hat infolgedessen mit Mehrheit die Ablehnung des beantragten Gesetzentwurfes beschlossen und mich mit der Berichterstattung betraut. Ich bitte sohin, das hohe Haus möge diesen Bericht des Ausschusses zur Kenntnis nehmen.

Krieger: Hohes Haus! Der Berichterstatter hat sich in seinem mündlichen Berichte im großen und ganzen darauf beschränkt, hier alles wiederzugeben, was schon an Argumenten gegen unseren Antrag im schriftlichen Berichte niedergelegt erscheint. Aber damit, daß alles das, was im schriftlichen Berichte zu lesen ist, hier mündlich wiederholt wird, werden die Argumente gegen unseren Antrag absolut nicht beweiskräftiger, im Gegenteil, ich muß mich wirklich wundern, daß einem so ersten und so aktuellen sozialpolitischen Antrage, wie es der ist, der gegenwärtig in Verhandlung steht, solche unfruchtbare Argumente entgegengehalten werden.

Wie verhält es sich denn im allgemeinen mit der Auffassung über den Beruf der Hausbesorger? Im allgemeinen besteht die Auffassung, daß der Hausbesorgerberuf ein Nebenberuf ist, daß also der Hausbesorger kein Vollarbeiter ist, und von diesem Standpunkte ausgehend hat auch das Bundesgesetz vom Dezember 1922 die Entlohnung der Hausbesorger ganz unzulänglich geregelt. Der Hausbesorger gehört zu jenen Dienstnehmern, die merkwürdigerweise von ihren Dienstgebern nicht bezahlt werden, denn nach dem Bundesgesetz vom Dezember 1922 hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger nur eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen, Geldlohn leistet er dem Hausbesorger im allgemeinen nicht. Was die Geldentlohnung anbelangt, so ist der Hausbesorger auf die Mietparteien angewiesen, und die §§ 7 und 8 dieses Bundesgesetzes bestimmen, daß die Mietparteien dem Hausbesorger Reinigungsgeld und Sperrgeld zu bezahlen haben. Der Hauseigentümer selbst stellt also dem Hausbesorger nur eine Dienstwohnung zur Verfügung und wie erbärmlich diese ist, ist ja allgemein bekannt. Man geht also bei der Entlohnung, die man eigentlich eine Entlohnung nicht nennen kann, von dem Standpunkte aus, daß der Hausbesorgerberuf nur ein Nebenberuf ist. Ich stehe gar nicht an, zu erklären, daß diese Auffassung in der Mehrzahl der Fälle durch die Praxis auch gerechtfertigt erscheint; dort nämlich, wo die Frau des Hausbesorgers jene dienstlichen Verrichtungen erfüllt, die dem Hausbesorgerberufe obliegen, und der Hausbesorger selbst irgendeinem Hauptberufe nachgehen kann, ist der Hausbesorgerberuf bestimmt ein Nebenberuf. Aber in allen Fällen trifft das nicht zu, sondern wir haben

doch auch Berufsportiere, wir haben Hausbesorger, deren Beruf eben nur die Beaufsichtigung und die Pflege des Hauses ist. Diese Berufsportiere kann man doch nicht in eine Linie mit jenen Hausbesorgern stellen, die den Hausbesorgerberuf nur als Nebenberuf ausüben, und man kann sie nicht mit jener Entlohnung abfertigen, die in den §§ 7 und 8 des zitierten Bundesgesetzes vorgesehen ist.

Was ist eigentlich ein Berufsportier? Darüber gibt die Organisation der Berufsportiere eine Definition in einer Eingabe an den Landeshauptmann von Wien, die im Jahre 1923 gemacht wurde. Die Organisation der Berufsportiere definiert den Begriff „Berufsportier“ folgendermaßen (liest:): „Als Berufsportiere sind alle jene Personen zu betrachten, die von den Hauseigentümern oder deren Nachhabern als Hausbesorger solcher Gebäude bestellt sind, deren ordnungsmäßige Betreuung hinsichtlich ihrer besonderen Eigenart, in bezug auf Größe, Ausstattung, Sicherung des Verkehrs, Auskunftserteilung, Wartung maschineller Einrichtungen usw. gemäß den gesetzlichen und haupolizeilichen Vorschriften die ständige und ununterbrochene Anwesenheit mindestens einer erwachsenen, fachkundigen Person im Hause notwendig macht und deren Lebensunterhalt für sich und ihre Familie mangels anderweitiger Verdienstmöglichkeiten ausschließlich aus den dienstlichen Einnahmequellen des Hauses bestritten werden muß. Als Berufsportier hat auch der Hausbesorger in einem Hause zu gelten, in welchem die Voraussetzungen des Absatzes 1 entweder gar nicht oder nur im beschränkten Umfange gegeben sind, wenn die Mietparteien übereinstimmend, gleichviel aus welchen Gründen, seine ständige, ununterbrochene Anwesenheit im Hause gegen eine den Umständen angemessene Entlohnung ausdrücklich verlangen.“

So definiert die Organisation der Berufsportiere den Begriff des Berufsportiers. Die Auffassung, die hier niedergelegt ist, trifft ja auch im allgemeinen zu. Der Berufsportier ist ein Vollarbeiter. Er wird nur in Häusern angestellt, die nach ihrer ganzen Anlage und nach ihren inneren Einrichtungen die volle Arbeitskraft eines Angestellten in Anspruch nehmen, und man muß ja nur wissen, was ein solcher Berufsportier in einem so gearteten Hause zu leisten hat. Er hat in der Portierloge zu sitzen, er hat Auskunft zu erteilen, er hat die Zentralheizung zu besorgen, er hat den Lift zu bedienen und zu beaufsichtigen usw., so daß der Berufsportier ein Arbeiter ist, der eigentlich Tag und Nacht dem Eigentümer des Hauses, respektive den Mietparteien zur Verfügung stehen muß. Es gibt daher wohl keinen zweiten Arbeiter, der in bezug auf die Arbeitszeit so belastet wäre wie der Berufsportier. Auf Grund dieser vollen Inanspruchnahme ist der Berufsportier auch gar nicht in der Lage, irgendeinen

Nebenberuf zu ergreifen. Es ist eben der Portierberuf sein einziger, sein Hauptberuf.

Aus dieser Sachlage ergibt sich doch, daß der Berufsportier gegenüber dem Hauseigentümer Anspruch auf eine angemessene Entlohnung hat. Das kann ja von keinem ernst denkenden Menschen bezweifelt werden. Wie liegen aber die Dinge in Wirklichkeit? Der § 9 des Bundesgesetzes, der ja vom Berichterstatter vollinhaltlich zitiert wurde, verweist die Berufsportiere bezüglich ihrer anderweitigen Verrichtungen auf besondere Dienstverträge, die sich wieder auf den Ortsgebrauch stützen sollen. Wie liegen nun die Dinge trotz dieses § 9 des Bundesgesetzes in Wirklichkeit? Wir haben in Wien vor dem Kriege rund 5000 Berufsportiere gehabt. Da nun die Häuser, in denen die Anstellung von Berufsportieren eine Notwendigkeit war, nicht verschwunden sind, sind dieser Berufsportiere gegenwärtig nicht viel weniger. Man hat also in Wien allein mit rund 5000 Berufsportieren zu rechnen. Von diesen 5000 Berufsportieren sind es kaum fünf Prozent, die auf besondere Dienstverträge mit ihren Dienstgebern hinweisen können. Trotz des § 9 des Bundesgesetzes von 1922 sind mindestens 95 Prozent der Berufsportiere in bezug auf ihre Entlohnung auf das Reinigungsgeld und auf das Sperrgeld angewiesen, welches letzteres ja seit der Einführung des Türschlüssels in Wien den Hausbesorgern soviel wie nichts mehr einbringt, außerdem noch auf die in der Regel sehr kümmerliche Dienstwohnung. Die Berufsportiere werden also, trotzdem sie ihre volle Arbeitskraft in den Dienst des Hauseigentümers stellen, nicht anders entlohnt als jene Hausbesorger, welche den Hausbesorgerberuf nur als Nebenberuf ausüben. Ich könnte Ihnen, meine Herren, da mit sehr vielen drastischen Fakten kommen, die das Elend der Berufsportiere illustrieren. Wir haben zum Beispiel hier in der Weihburggasse ein außergewöhnlich großes und elegantes Haus, in dem ein Invalider als Berufsportier angestellt ist. Obwohl der Mann invalid ist, kommt er allen jenen Anforderungen nach, die an einen Berufsportier gestellt werden: er erteilt die nötigen Auskünfte, besorgt die Zentralheizung, bedient den Lift usw. Man sollte nun meinen, daß in einem so großen Hause der Berufsportier doch ein gut bezahlter Arbeiter sein muß. Aber auch er ist lediglich auf das sogenannte Reinigungsgeld angewiesen, jenes Almosen, welches er sich am Schluß eines jeden Quartals, von Tür zur Tür gehend, von den Mietparteien förmlich erbetteln muß. Wenn er nicht zwei Töchter hätte, die außerhalb des Hauses Anstellung haben und als brave Kinder ihre Eltern unterstützen, so müßte dieser Portier, trotzdem er Tag und Nacht für den Hauseigentümer tätig ist, glatt verhungern, denn von dem Reinigungsgeld allein kann er ja nicht leben. Daß man von den

Zuwendungen auf Grund der §§ 7 und 8 der Hausbesorgerordnung nicht leben kann, gibt übrigens auch der Motivenbericht der damaligen Regierungsvorlage zu. Sie müssen doch zugeben, meine Herren, daß ein solcher Zustand unwürdig ist. Wo gibt es in der Welt überhaupt noch einen Dienstgeber, der seinen Dienstnehmer für die ihm geleisteten Dienste nicht bezahlt? Auf diese Frage möchte ich doch eine klare Antwort haben.

Der Herr Berichterstatter Weidenhoffer hat auf Dienstverträge und auf den § 9 des in Rede stehenden Gesetzes hingewiesen — ich werde auf diese Argumente noch zu sprechen kommen —, aber was nützt den Berufsportieren der § 9, wenn die Hauseigentümer in ihrer überwiegenden Mehrzahl es strikte ablehnen, sich an diesen Paragraphen zu halten, den Berufsportier einfach nur auf Dienstwohnung, Reinigungs- und Sperrgeld verweisen und, wenn er unter diesen Voraussetzungen seinen Dienst nicht verrichten will, einfach hinauswerfen, ihn einfach kündigen, ihn brotlos und damit, wie die Dinge bei den Hausbesorgern liegen, auch obdachlos machen. Das ist, wie gesagt, ein unwürdiger Zustand und es ist auch ein ganz haltloser Zustand. Denn eine Dienstnehmergruppe, die von ihren Bezügen absolut nicht leben kann, ist wirklich — allerdings aus anderen Gründen wie denen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat — auf den Aussterbeetat gesetzt. Es bleiben den Berufsportieren gegenüber den Hauseigentümern, die einen Dienstvertrag nicht abschließen wollen, noch verschiedene Mittel übrig. Gewiß, es kann der Berufsportier dem Hauseigentümer sagen: Unter solchen Umständen bleibe ich nicht bei Ihnen, ich künde die Stellung! Damit wird er nicht nur arbeitslos, sondern, weil er die Dienstwohnung verliert, auch obdachlos. Welcher Portier wird sich in der heutigen Zeit einer solchen furchtbaren Eventualität aussetzen! Der Berufsportier kann den Hauseigentümer auch auf eine entsprechende Geldentschädigung für geleistete Dienste bei Gericht klagen. Das ist auch wiederholt geschehen und die Gerichte haben in allen Fällen dem Kläger recht gegeben. Aber welcher Portier wird den Hauseigentümer bei Gericht belangen, wenn er diesen Posten nicht verlieren will!

Die Folge davon ist also, daß sich im großen und ganzen die Berufsportiere den unmenschlichen Bedingungen, die die Hauseigentümer ihnen stellen, fügen, und daß sie, obwohl sie Tag und Nacht für den Hausbesitzer roboten müssen, sich durch ein Bettelgeschenk abspesen lassen, das nicht einmal der Besitzer des Hauses, sondern die Mietparteien in der Form des Reinigungsgeldes bezahlen müssen.

Es wäre wohl auch die Frage zu erwägen, ob es denn im Interesse des Hauseigentümers und auch der Mietparteien liegt, daß der Portier für die geleisteten Dienste schlecht oder, soweit der Hauseigentümer in Betracht kommt, gar nicht bezahlt

wird. Ein schlecht gezahlter Portier wird sehr häufig auch ein schlechter Portier sein, soweit die Erfüllung seiner Dienstverpflichtungen in Frage kommt. Er wird die Beaufsichtigung und Pflege des Hauses und alles, was mit seinem Berufe zusammenhängt, vernachlässigen; er ist ja zu einer solchen Vernachlässigung geradezu gezwungen.

Ich kann Ihnen auch hier mit einem Beispiel aus der Inneren Stadt dienen. Ein großes und elegantes Haus in der Wollzeile hat einen Berufsportier, der ebenfalls in der Portierloge sitzen und Auskunft erteilen, der die Zentralheizung besorgen und den Lift bedienen muß, der also Tag und Nacht für den Hausbesitzer tätig ist. Er ist nun an den Hauseigentümer mit dem Verlangen herangetreten, ihm für diese besonderen Dienstverrichtungen eine eigene Bezahlung zu leisten. Der Eigentümer des Hauses hat das strikte abgelehnt und erklärt, die Hausbesorgerordnung verpflichte ihn nicht dazu; er hat wohl die §§ 6, 7 und 8, aber nicht den § 9 des Bundesgesetzes gelesen. Er hat erklärt, er würde dem Portier eine eigene Bezahlung leisten, wenn das Gesetz ihn dazu verpflichtete, aber da das Gesetz ihn nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, leiste er diese Bezahlung nicht. Der arme Portier ist nun in der Wollzeile von Haus zu Haus gegangen und hat bei den Mietparteien anderer Häuser gebeten, ihnen die Kohle in die Wohnung tragen zu dürfen, damit er sich einen Nebenverdienst verschaffe. Einige Parteien scheinen dieses Anliegen auch berücksichtigt zu haben und der Mann hat nun Kohle zugestellt. Er hat sich hin und wieder aus dem Hause fortgeschlichen, um in anderen Häusern Kohle zuzutragen. Was war die Folge? In seinem Hause sind innerhalb weniger Wochen drei Einbrüche verübt worden, weil das Haus einer guten Beaufsichtigung entbehren mußte. Und nun kommt derselbe Hauseigentümer zum Portier und sagt: Sie, bei uns wird jetzt fortwährend eingebrochen, Sie dürfen sich nicht aus der Portierloge entfernen, Sie müssen sich dem Hause voll und ganz zur Verfügung stellen! Aber eine eigene Bezahlung für diese Dienste leiste ich Ihnen nicht!

Eine schlechte Entlohnung der Berufsportiere muß also schließlich zum Schaden der Hauseigentümer und auch der Mietparteien führen, ihre angemessene Entlohnung bildet demnach ein gemeinsames Interesse der Portiere, der Hauseigentümer und auch der Mietparteien.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben wir unseren Antrag dem Hause unterbreitet. Wir verlangen, daß die Hauseigentümer verpflichtet werden, den Berufsportieren einen angemessenen Geldlohn zu zahlen, und daß eine Kommission halbjährlich Minimallohne für diese Portiere festsetze. Dieser Antrag ist voll und ganz begründet. Was antwortet nun der Ausschuß für soziale Verwaltung durch

seinen Berichterstatter? Er erklärt, das lasse sich nicht machen, ohne aber ausführlich zu begründen, warum sich das nicht machen lasse. Er verweist einfach auf den § 9 des Bundesgesetzes vom Jahre 1922, der aber von den Hauseigentümern einfach nicht eingehalten wird. Denn in der Praxis halten sich ja die Hauseigentümer gar nicht an diese Bestimmung, sie schließen keine Dienstverträge mit den Hausbesorgern ab, die infolgedessen im großen und ganzen der Willkür der Hauseigentümer ausgeliefert sind. Das ist ein Zustand, dessen Beseitigung doch außerordentlich dringlich ist. Unter den rund 5000 Berufsportieren Wiens sind zirka 5 Prozent im Besitze von Dienstverträgen. Diese sind von der verschiedensten Art. Für gleiche Verrichtungen werden da verschiedene Löhne gezahlt. Es gibt auch Dienstverträge, die zwischen dem Portier und den Mietparteien abgeschlossen sind, und Dienstverträge, die dem Portier eine so niedrige Entlohnung zuerkennen, daß er davon nicht leben kann. Einer der bestbezahlten Berufsportiere Wiens befindet sich auf dem Graben in einem Hause, in dem es keine Mietparteien, sondern in allen Stockwerken nur Geschäftslokale und Bureauräumlichkeiten gibt. Dieser Portier wird von seinen Kollegen wegen seines Einkommens viel beneidet; er soll sich nämlich monatlich auf 5 bis 6 Millionen Kronen zu stehen kommen. Man sagt sich, 5 bis 6 Millionen monatlich, das ist, wenn es auch nur Seipel-Kronen sind, immerhin doch eine ganz anständige Bezahlung. Aber man vergißt ganz, daß dieser eine Portier die Pflege und Reinigung dieses großen Hauses mit seinen endlosen Gängen und seinen 70 Klosetts natürlich gar nicht selbst besorgen kann, sondern daß er sich vier Hilfsorgane halten muß, so daß an diesen 5 bis 6 Millionen Kronen nicht weniger als fünf Arbeitskräfte partizipieren. Und das ist noch einer der Bestbezahlten unter den Berufsportieren in Wien. Wie ich aber schon erklärte, haben mindestens 95 Prozent der Wiener Berufsportiere überhaupt keine Dienstverträge, sondern sind lediglich auf das Bettelgeld angewiesen, welches man Reinigungsgeld nennt und welches sie sich allmonatlich oder allvierteljährlich, von Tür zu Tür gehend, zusammenbetteln müssen.

Ich begreife nicht, meine Herren, warum man sich gegen unseren Antrag wendet. Die Hauseigentümer haben bestimmt keine Ursache, wegen der beantragten Kommission irgendwie in Angst und Schrecken zu geraten. In dieser Kommission, die 9gliedrig sein soll, sind die Portiere nur durch 2 Vertreter vertreten. Auch die Hauseigentümer besitzen nur 2 Vertreter, ebenso besitzen 2 Vertreter die Mieter, je 1 Vertreter die Handels- und Gewerbekammer und die Arbeiterkammer, und schließlich erscheint auch die Regierung durch 1 Delegierten vertreten, der den Vorsitz in dieser Kommission führen soll. Es ist also durch die Kommission, die wir beantragen, dafür

vorgeforgt, daß ein brutaler Standpunkt der einen oder der anderen hauptinteressierten Seite gar nicht durchdringen kann.

Es ist auch ganz falsch, was hier im schriftlichen Berichte behauptet wird, daß in dieser Kommission die Mieter und die Hauseigentümer die Mehrheit gegenüber den Portieren haben. In einer 9gliedrigen Kommission können 4 Vertreter nicht die Mehrheit haben, das ist doch vollständig ausgeschlossen. Es ist also dafür gesorgt, daß in dieser Kommission nicht lediglich die Interessen der Hauseigentümer und die Interessen der Portiere in den Vordergrund geschoben werden können, sondern daß auch das allgemeine Interesse dabei mitentscheiden kann.

Wenn in dem Berichte weiters davon die Rede ist, daß eine solche Kommission ein umständlicher Apparat sei und nicht nur ein umständlicher, sondern auch ein kostspieliger Apparat, so möchte ich doch gern eine Aufklärung darüber haben, worin die Umständlichkeit und worin die Kostspieligkeit besteht.

Wenn ferner im Berichte behauptet wird, die Anzahl der Berufsportiere sei so gering, daß es nicht dafür stehe, einen so umständlichen und angeblich kostspieligen Apparat in Bewegung zu setzen, so möchte ich denn doch darauf verweisen, daß die Zahl der Berufsportiere in Wien allein mindestens die Zahl von 5000 erreicht und daß man 5000 Menschen in einer Stadt doch nicht schutzlos der Willkür von Hauskapitalisten überantworten kann. Ohne gesetzliche Fürsorge sind von diesen 5000 Berufsportieren mindestens 95 Prozent ohne Bezahlung, und das ist eine Schande, das ist ein Skandal, den zu beseitigen wir uns doch beeilen sollten. Statt dessen beantragt der Berichterstatter, es möge der unseren Antrag ablehnende Bescheid des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Kenntnis genommen werden, es möge also unser Antrag abgelehnt werden. Meine Herren, wenn Sie den Antrag des Berichterstatters akzeptieren, so beweisen Sie mir, daß Sie nicht nur zu großen sozialen Reformen unfähig sind, sondern auch zu einer kleinen sozialen Reform. Ich bitte Sie, meine Herren, dem Antrage des Herrn Berichterstatters nicht Folge zu leisten, sondern unseren Antrag anzunehmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatter Dr. Weidenhoffer: Hohes Haus! Gegenüber den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners sei es mir gestattet, noch einige wenige Bemerkungen im Schlußwort anbringen zu dürfen. Erstens möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht richtig ist, wenn immer wieder vom Hauseigentümer gesprochen wird, der gewissermaßen als Gegenpart dem Berufsportier gegenübersteht. Nach den heutigen Verhältnissen im Mietrechte ist es ja gar nicht der Hauseigentümer, der durch eine Entlohnung des Berufsportiers etwa belastet würde, sondern eine größere Entlohnung des Berufsportiers, als er sie gegenwärtig hat, würde selbst-

verständlich als ein Teil der Verwaltungskosten des Hauses glatt auf die Wohnparteien überwälzt werden. Infolgedessen sind es die Wohnparteien, welche für eine bessere Entlohnung des Berufsportiers aufzukommen hätten.

Ganz abgesehen davon aber einige Bemerkungen zu den polemischen Ausführungen des Herrn Vorredners. Er meint, kein Berufsportier wage es heute, zu Gericht zu gehen und etwa die Forderung, die er nach § 9 des Hausbesorgergesetzes stellen kann, dort einzuklagen: er müsse befürchten, daß er dann vom Hauseigentümer entlassen wird. Ja, was geschähe dann, wenn schon eine solche Kommission, wie sie die Herren Rieger u. Gen. beantragt haben, bestünde und wenn diese dann den Spruch fällen würde, daß der oder jener Berufsportier eine außerordentliche Geldentlohnung von bestimmter Höhe zu erhalten hat? Dann steht es selbstverständlich dem Hauseigentümer nach wie vor genau so wie im Falle eines richterlichen Ausspruches frei, den Berufsportier zu kündigen. Wenn der Berufsportier sich heute nicht traut, zu Gericht zu gehen, wird er sich in Zukunft ebenso wenig trauen, zu der Kommission zu gehen, die nach diesem Antrage einzusetzen wäre.

Es ist schließlich von einem Hauseigentümer gesprochen worden, der angeblich den § 9 nicht kennt. Es ist ja möglich, daß es solche Hauseigentümer gibt. Dann besteht aber doch ein sehr einfaches Mittel, ihn auf den § 9 aufmerksam zu machen. Ich kann mir schon vorstellen, daß es sehr viele Staatsbürger gibt, die nicht sämtliche Paragraphen unserer zahlreichen Gesetze kennen, aber dazu haben ja die Portiere ihre Organisation. Es ist ja gar nicht notwendig, daß der betreffende Berufsportier Rohle austragen geht, sondern daß er dem Hauseigentümer einfach sagt: Bitte, lesen Sie das Gesetz nicht nur bis § 8, sondern lesen Sie auch noch den § 9 dazu!

Ich möchte schließlich darauf aufmerksam machen, daß es ja dem Landeshauptmann, beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Wien, welche Stadt ja da vor allem in Betracht kommt, völlig freisteht, Richtlöhne für die Berufsportiere zu publizieren, genau so wie er Richtentlohnungen für die Hausgehilfen und Hausgehilfinnen publiziert hat. Mit einer derartigen Publikation von Richtlinien wäre ohne weiteres und ohne ein besonderes Gesetz erst machen zu müssen und ohne einen umständlichen Apparat auch für die Gerichte, wenn sie angerufen werden, eine Handhabe geboten, und man würde ja dann sehen, wenn derartige Richtlinien herausgegeben werden, wieviel Portiere dann noch in ihrer Stellung bleiben würden oder ob es nicht den oder jenen gäbe, der seine Stellung verlieren würde, weil das eben eine neue schwere Belastung der Kosten der Verwaltung des Hauses heraufbeschwören würde, welche Kosten die Parteien zu übernehmen nicht mehr geneigt wären.

Wenn endlich behauptet wird, es sei nicht richtig, daß in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Kommission die Hausbesorger in der Minderheit wären, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es ausdrücklich in dem Antrage heißt: In dieser Kommission soll ein Richter der Vorsitzende sein, ferner sollen ihr ein Vertreter der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte, dann aber zwei Vertreter der Hauseigentümer und zwei Vertreter der Mietparteien angehören. In diesem Fall sind aber doch die Hauseigentümer und die Mietparteien Elemente, die von ganz denselben, parallellaufenden Interessen gelenkt werden. Das sind also fünf Mitglieder der Kommission und diesen fünf stehen nur der Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte und zwei Vertreter der Berufsorganisation der Portiere gegenüber. Es stehen also fünf Kommissionsmitgliedern, welche für eine möglichst geringe Bezahlung der Berufsportiere eintreten, drei Kommissionsmitglieder gegenüber, welche eine Besserstellung des Berufsportiers in dieser Kommission betreiben würden. Es ist somit sehr die Frage, ob diese Kommissionen, selbst wenn man sie schüfe, eine Wohltat und eine Förderung der Berufsportiere bedeuten würden. (Hölzl: Das wäre des Versuches wert!) Da nun so viele Gründe, die ich mir schon anfangs anzuführen erlaubte, als der Herr Abg. Hölzl noch nicht anwesend war, dagegen sprechen, bitte ich nochmals, daß mein Antrag, das hohe Haus wolle zur Kenntnis nehmen, daß der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag Rieger u. Gen. abgelehnt hat, zum Beschluß erhoben werde. (Beifall.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Dinghofer u. Gen. (165/A), betr. Ergänzung der Geschäftsordnung des Nationalrates (B. 265).

Berichterstatte Dr. Dinghofer: Hohes Haus! Bei Behandlung des Geschäftsordnungsantrages war der Ausschuß in der Richtung einig, daß eine Ergänzung in der Frage der Bildung der Ausschüsse tatsächlich eine Notwendigkeit sei, um den Vorgang bei der Bildung der Ausschüsse klarzustellen. Auch hinsichtlich der Frage, wer den Ausschuß zur Konstituierung einzuberufen habe, war man einig, daß diese Einberufung durch den Präsidenten des Nationalrates zu erfolgen hätte, und zwar aus dem Grunde, weil der Präsident des Hauses dasjenige Organ ist, welches dem Nationalrat für die Durchführung seiner Beschlüsse in erster Linie verantwortlich ist. Was die Frage der Leitung des Wahllaktes selbst anbelangt, so war der Verfassungsausschuß in der Richtung in Übereinstimmung, daß die provisorische Leitung nur bis zur Wahl des Obmannes zu dauern habe, der weitere Wahllakt, also die Wahl der Obmannstellvertreter, der Schriftführer usw. ist

dann Sache des bereits gewählten Obmannes. Wer die Wahl des Obmannes zu leiten hat, darüber gingen die Meinungen auseinander. Die eine Meinung ging dahin, daß es wohl das beste sei, wieder den Altersvorsitz einzuführen, das heißt, daß derjenige Herr Abgeordnete in dem Ausschuß, welcher an Jahren der Älteste ist, die Wahl des Obmannes zu leiten hätte. Die andere Meinung ging dahin, daß einer der Präsidenten des Nationalrates per analogiam der alten Bestimmungen, wie sie für den Nationalrat selbst bei seiner Konstituierung gelten, die Wahl vorzunehmen hätte. In diesen beiden Fragen entschied der Verfassungsausschuß dahin, daß der Präsident des Nationalrates die Wahl des Obmannes zu leiten hat, jedoch wurde nicht die ursprüngliche Stilisierung beibehalten, sondern die Stilisierung gewählt, daß der Präsident des Nationalrates und in dessen Verhinderung der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident die Wahl zu leiten haben.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage der Zweckmäßigkeit jener Bestimmung unserer Geschäftsordnung erörtert, nach der der Präsident des früheren Hauses bei der Konstituierung des Nationalrates die Sitzung zu eröffnen und bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz zu führen hat. Diese Bestimmung hat, wie wir wissen, dazu geführt, daß bei der Konstituierung des jetzigen Nationalrates der Präsident des früheren Hauses den Vorsitz führen mußte, obwohl er gar nicht mehr Abgeordneter war. Der Verfassungsausschuß nahm jedoch davon Abstand, diese Frage jetzt zu entscheiden, und vertagte sie, weil man sich sagte, daß diese Bestimmung offenbar aus dem Bestreben heraus geschaffen wurde, an der Kontinuität des Nationalrates festzuhalten, da nach § 6 unserer Geschäftsordnung die Präsidenten ihr Amt solange zu führen haben, bis der neu zusammentretende Nationalrat die Präsidenten gewählt hat.

Der Verfassungsausschuß unterbreitet daher dem hohen Hause lediglich folgenden Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Absätze A, B und C des § 23 der autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates haben zu lauten, wie folgt:

A. Zur Konstituierung wird der Ausschuß von dem Präsidenten des Nationalrates einberufen.

B. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer als für notwendig erachtet werden.

C. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident.

2. Die bisherigen Absätze B, C und D dieses Paragraphen erhalten die Bezeichnungen D, E und F.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.
Die L. D. ist erledigt.

Es wird nunmehr die zu Beginn der Sitzung verlesene dringliche Anfrage in Verhandlung gezogen.

Zwenf: Hohes Haus! Am Beginne der heutigen Sitzung hat der Herr Präsident den Opfern der fürchterlichen Bergwerkskatastrophe in Dortmund einen sehr warmempfundenen Nachruf gewidmet, den alle Mitglieder des hohen Hauses in Würdigung dieses Trauerfalles stehend angehört haben. Ich bin überzeugt, daß jedes einzelne Mitglied dieses hohen Hauses bei Anhörung dieses Nachrufes das Empfinden hatte, daß es sich hier um eine Klasse von Menschen handelt, die täglich unter den schwierigsten Verhältnissen bei steter Lebensgefahr die schwerste physische Arbeit zu verrichten haben. Ich bin auch überzeugt, daß im Zusammenhang mit diesem Empfinden bei den einzelnen Damen und Herren dieses hohen Hauses die Frage nicht vollständig ausgeschaltet war, ob denn alle diese Menschen, die in steter Lebensgefahr ihre schwere Arbeit zu verrichten haben, auch entsprechend bezahlt werden, um anständig leben zu können. Ich weiß nicht, wie weit dies hier der Fall war, aber man muß im Zusammenhang mit den heutigen Zeitungsberichten über die fürchterliche Bergwerkskatastrophe auch die Frage in Erwägung ziehen, ob diese Menschen, die tagsüber die schwerste Arbeit verrichten müssen, auch immer in der Lage sind, menschenwürdig leben zu können. Wenn man sich diese Frage vorlegt und sie ehrlich beantwortet, so findet man, daß diese Leute an Lohn nicht das bekommen, was sie für ihre schwere Arbeit verdienen würden. Es ist daher begreiflich, daß diese Arbeiter einen steten Kampf um die Lebensmöglichkeit führen. Wenn den Bergarbeitern Löhne bis zu 300.000 K die Woche bezahlt werden, dann muß man derartige Kämpfe um ihre Existenz, um die Erleichterung ihrer Lebensführung verstehen. Wir erfahren aber heute, daß man gerade diejenigen Arbeiter, die solche Kämpfe führen müssen, besonders heraushebt, daß man über sie schwarze Listen zusammenstellt und weitere Maßnahmen gegen sie zu treffen sucht.

Die Berichte über die schauerliche Katastrophe in Deutschland, die die heutigen Zeitungen bringen, werden vollauf gewürdigt. Um so aufreizender muß aber der heutige Bericht in der „Arbeiter-Zeitung“ wirken, demzufolge eine der größten Bergwerksunternehmungen, ja eine der größten Unternehmungen Österreichs überhaupt, an ihre Werke die Weisung hinausgibt, daß eine Gruppe von Arbeitern nicht mehr in die Arbeit aufgenommen werden dürfe, nämlich jene 61 Arbeiter, welche in Grünbach entlassen wurden (*Hört!*), also jene Menschen, die deshalb, weil sie für ihre Arbeit, die sie zum

Wohle der gesamten Gesellschaft leisten, viel zu schlecht bezahlt werden, in ihrem Kampfe vielleicht Formen angewendet haben, die sonst nicht üblich sind, deren Folgen eben für sie nun so fürchterlich sind. Wir bringen diese Tatsache in Form einer dringlichen Anfrage heute hier zur Sprache (*Zwischenrufe*), weil die vielen Tausende arbeitsloser Menschen — wir haben heute 200.000 Arbeitslose in Österreich, in Obersteiermark, wo sich das hier Kritisierte in der Hauptsache abspielt, haben wir tausende und tausende Arbeitslose, die buchstäblich Hunger leiden und verzweifeln —, weil diese Leute mit ihren Familien ein Recht haben, zu erfahren, ob es in einem demokratischen Staate, wie es die österreichische Republik ist, möglich sein darf, daß es einem einzelnen Unternehmer gestattet ist, rücksichtslos über Hunderte und Tausende anderer Menschen zu verfügen. Dabei handelt es sich gerade um jenes Unternehmen, das es immer verstanden hat, die Konjunktur zu seinen Gunsten auszunutzen. Wir müssen daher dieser Frage um so größere Wichtigkeit beimessen. Gerade die Alpine Montangesellschaft ist ein Unternehmen, das vor dem Kriege, während desselben und nach dem Zusammenbruch, also nicht bloß in den guten österreichischen Zeiten, sondern auch in der Zeit, wo die gesamte Bevölkerung buchstäblich Hunger gelitten und unter den fürchterlich schweren Zeiten geseufzt hat, immer verstanden hat, für die Besitzer der Aktien sehr reiche Dividenden auszuschütten. Sie hat es verstanden, nach und nach alle Konkurrenzunternehmungen stillzulegen, die Eisenproduktion vollständig an sich zu reißen, und hat dann, als die Konjunktur vorüber war, nichts Eiligeres zu tun gehabt, als nach und nach sämtliche Betriebe, wenn nicht vollständig einzustellen, so doch so zu reduzieren, daß von einer Belebung derselben keine Rede sein kann, wodurch Tausende und aber Tausende von Arbeitslosen geschaffen wurden.

Dieses Unternehmen maßt sich heute das Recht an, Leuten, die anderwärts vielleicht deshalb entlassen wurden, weil sie verlangten, daß man sie so bezahlt, daß sie leben können, die Aufnahme zu verweigern. Über diese Frage zu entscheiden, möchte ich Sie heute bitten, hohes Haus (*Zwischenrufe*). Es ist unbegreiflich, daß in einem demokratischen Staate so etwas vorkommen kann. Wir haben ja bezüglich der schwarzen Listen Erfahrungen schon aus der Vorkriegszeit. Da hat es auch schwarze Listen gegeben, und wir wissen, was diese zu bedeuten hatten. Wenn ein mißliebiger Arbeiter von einem Unternehmer entlassen wurde, ist dieser Belegschein den anderen Unternehmern mitgeteilt worden: das ist einer, der im Betriebe nicht zu brauchen ist, denn der Mann denkt vielleicht ein bißchen mehr als die anderen, er ist vielleicht so aufgeklärt, um zu erfassen, daß das, was er produziert und leistet, nicht ihm und auch nicht der

Allgemeinheit zugute kommt, sondern einzelnen bevorzugten Menschen, und daß er als arbeitender, produzierender Mensch mit den Ergebnissen seines Fleißes nicht zu jenem Teil bedacht wird, als dies gerecht wäre. Weil er in dieser Erkenntnis vielleicht etwas mehr als seine übrigen Mitarbeiter trachtete, seine Lage zu verbessern, wurde er hinausgeschmissen. Das war früher so, das war während des Krieges so und das ist zum Teil auch heute noch so. Aber das hätten wir uns im Schlaf nicht träumen lassen, daß nach sechsjährigem Bestand der Republik es noch immer möglich sei, daß auf Grund derartiger Listen einzelne Unternehmungen so handeln wie einst in der Vorkriegszeit.

Es macht auf uns jedoch den Eindruck, daß dies nicht aus der Initiative der Alpinen Montangesellschaft hervorgegangen ist. Erfahren haben wir es allerdings von der Alpinen. Wir wissen, daß die Verwaltung der Alpinen Montangesellschaft an ihre Werke die Weisung hinausgegeben hat, daß diese Arbeiter nicht aufgenommen werden dürfen. Es muß aber jemand anderer dahinter sein. Das zu erfahren, wäre sehr interessant und wir haben daher diese Anfrage an die hohe Regierung gerichtet, ob sie in der Lage sei, uns heute erschöpfende Auskunft darüber zu geben. Es ist das sehr interessant, wenn man in Erwägung zieht, daß zu derselben Zeit, in welcher leider wieder eine jener vielen Bergwerkskatastrophen zu verzeichnen ist, die wir ja von Zeit zu Zeit immer wieder zu verzeichnen haben, weil das eben eine Erscheinung ist, die sich niemals aufhört, in Wien im Ministerium für Handel und Verkehr Konferenzen der Bergwerksbesitzer abgehalten werden, auf denen Maßnahmen besprochen werden, die zur Unterstützung der Kohlenbergwerke notwendig sind. Man muß sich an den Kopf greifen, wenn man hört, welche Forderungen hier zutage treten. Am 3. und 5. d. M. haben solche Konferenzen stattgefunden. Dieselben Unternehmer, die die Ertragnisse der Konjunktur immer gefehlt verwendeten, die, anstatt daß sie das Geld, das sie so leicht verdienten, dazu verwendet hätten, ihre Betriebe zu verbessern, um die Konkurrenzfähigkeit wieder herzustellen, es auf der Börse verspielten oder ins Ausland verpulverten und jetzt raunzen, daß die sozialen Lasten nicht mehr zu ertragen sind, dieselben Unternehmer haben bei der ersten Gelegenheit, die ihnen die Regierung bietet, sich über die wirtschaftlichen Fragen auszusprechen, keine anderen Dinge im Auge als den Abbau der sozialen Lasten. Es wird nicht weniger verlangt, als daß jener Erlass zurückgezogen werde, durch welchen die Umlagen von 5 auf 8 Prozent erhöht worden sind — weil diese Lasten nicht mehr zu ertragen seien —, es wird verlangt, daß die Kinderzulagen aus der Welt geschafft, daß das Arbeiterurlaubs-gesetz abgeschafft, daß der Zehnstudenten im Bergbau

eingeführt wird. (*Hört! Hört!*) Diese armen Teufel von Arbeitern, die ihr ganzes Leben lang in Gefahr schweben, die täglich acht Stunden ohne Licht, ohne Sonne die schwerste Arbeit verrichten müssen, sollen heute, um den Unternehmern mehr Profit zu sichern, nicht acht, sondern zehn Stunden arbeiten. Es ist geradezu fürchterlich, wenn man sich alles das vor Augen hält. Und alle diese Forderungen werden damit motiviert, daß die österreichische Industrie, der österreichische Bergbau usw. nicht konkurrenzfähig ist. Ich möchte gerade in diesem Zusammenhange wieder die Alpine Montangesellschaft erwähnen. Ich habe schon früher davon gesprochen, daß dieses Unternehmen es immer verstanden hat, in guten und in schlechten Zeiten den Betrieb so zu führen, daß reichlich Dividenzen ausbezahlt werden konnten. Das Unternehmen hat insbesondere zu einer Zeit, als die gesamte österreichische Bevölkerung zum Hunger verurteilt war, ganz horrende Gewinne eingesackt. Ist es notwendig, heute das zu wiederholen, was schon zu wiederholten Malen in diesem Hause gesagt wurde? Ich will die Namen, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehen, nicht mehr nennen, aus dem einfachen Grunde, weil dadurch sehr leicht der Verdacht entstehen könnte: er kommt wieder mit dem Schlager „Castiglioni“! Tatsache ist es aber, daß alle diese Gewinne durch diese Menschen, von denen ich nur den einen Namen genannt habe, verpulvert worden sind. Heute dürfte es höchstwahrscheinlich so sein, daß die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande vielleicht wirklich nicht mehr im vollen Ausmaße besteht, aber aus dem einfachen Grunde, weil die Betriebe alle noch sehr rückständig und nicht so eingerichtet sind, wie es den modernen Anforderungen entsprechen würde. Es ist dann ein sehr bequemes Mittel, einfach zu sagen: um den Betrieb aufrechterhalten und mit dem Auslande konkurrieren zu können, ist es notwendig, daß der Arbeiterlohn weniger gezahlt wird, die Arbeiter aber mehr arbeiten; und das alles nur zu dem Zwecke, damit man sich wieder jene Profitrate sichert, die früher üblich war.

Hohes Haus! Ich will Sie mit dieser Angelegenheit nicht länger aufhalten, da ich glaube, in kurzen Worten das gesagt zu haben, was zu sagen ist. Ich erlaube mir, Ihnen die bereits verlesene Anfrage noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Wir fragen also: Ist die Bundesregierung bereit, zu erheben und dem Nationalrate mitzuteilen, von wem aus an die österreichischen Montanbetriebe die Aufforderung oder der Wunsch übermittelt worden ist, 61 Grönbacher Arbeiter, die namentlich angeführt sind, nicht in Arbeit zu nehmen? Und zweitens: Ist die Bundesregierung bereit, Vorkehrungen zu treffen, damit dieser unmenschliche Akt der Unternehmerpolitik rückgängig und unwirksam gemacht werde?

Ich hoffe, daß uns die Regierung eine Antwort zuteil werden lassen wird, die uns befriedigt. Ich hoffe dies um so mehr, weil mir noch sehr lebhaft die Debatte aus der letzten Sitzung in Erinnerung ist, wo es sich ebenfalls um die Grünbacher Angelegenheit gehandelt hat und wo an die Regierung wegen der Behandlung der Arbeiterschaft durch die österreichischen Richter eine dringliche Anfrage gerichtet wurde. Da wir damals sehen mußten, daß unsere hohe Regierung diese himmelschreiende Ungerechtigkeit sehr nachsichtig behandelt hat, hoffen wir jetzt um so mehr, daß die Antwort, die uns heute zuteil werden wird, unseren Erwartungen entsprechen wird. *(Beifall und Handklatschen. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Handels- und Verkehrsminister Dr. Schürff: Hohes Haus! Die dringliche Anfrage gibt mir Gelegenheit, zunächst einige Mitteilungen darüber zu machen, wie es überhaupt dazu gekommen ist, daß die Arbeit im Grünbacher Kohlenwerk wieder aufgenommen werden konnte.

Sie wissen, daß es infolge der bekannten Grünbacher Vorfälle vom 14. Jänner dieses Jahres, bei denen der Betriebsdirektor Ott verprügelt worden ist, zur Betriebseinstellung gekommen ist und daß es längere Zeit gedauert hat, bis es gelungen ist, den Betrieb wieder in Gang zu bringen. Es ist mehreren Interventionen der Regierung und insbesondere meiner Person gelungen, Verhandlungen zwischen Vertretern der Arbeiterschaft und der Unternehmerschaft in die Wege zu leiten. Die Verhandlungen fanden statt zwischen der Gewerkschaftskommission, dem Verband der Bergarbeiter Österreichs einerseits und andererseits der Grünbacher Kohlenwerks-A.-G. Die Regierung selbst war an diesen Verhandlungen nicht beteiligt, weil es der Wunsch der Interessenten war, sich allein auszusprechen. Die Verhandlungen haben zu einem Ergebnis nach der Richtung hin geführt, daß am 1. Februar die Arbeit auf Grund eines Kompromisses, das zwischen den beiden Gruppen zustande kam, wieder aufgenommen werden konnte. Dieses Kompromiß hat darin bestanden, daß der Betrieb unter den Bedingungen aufgenommen wird, daß die in strafgerichtliche Untersuchung gezogenen Personen und außerdem 60 andere Arbeiter dieser Betriebe von der Weiterarbeit im Betriebe ausgeschlossen werden sollen, so daß derzeit im Betriebe in Grünbach 950 Arbeiter beschäftigt sind.

Es wird daher wieder gearbeitet, und damit ist dem Wunsche des hohen Hauses und besonders jener Kreise, die wegen Wiederaufnahme der Arbeit an mich herangetreten sind, Rechnung getragen. Ich verhehle nicht, daß der Geschäftsgang des Grünbacher Kohlenbergwerks derzeit ein schlechter ist, sowohl infolge der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage, wie auch

infolge der ungünstigen Frachtlage der Grünbacher Werke, die es mit sich bringt, daß es den schweren Konkurrenzkampf mit der ausländischen Kohle nur mit größten Opfern bestehen kann.

Wir haben nun gehofft, daß mit diesem Arrangement eine Beruhigung eintreten werde, so daß sich das hohe Haus und die Öffentlichkeit nicht weiter mit dieser Angelegenheit würde beschäftigen müssen. Der Vorfall jedoch, der der heutigen Debatte zugrunde liegt, ist ein Rundschreiben, das zur Aussperrung von Arbeitern auffordert, die auf Grund des erwähnten Kompromisses von der Wiedereinstellung in den Grünbacher Betrieb ausgeschlossen wurden. Die Antwort auf die an mich gerichtete Frage, ob die Regierung bereit sei, zu erheben und dem Nationalrat mitzuteilen, von wem den österreichischen Montanbetrieben der Wunsch übermittelt wurde, diese 60 Arbeiter nicht einzustellen, kann ich zunächst auf Grund der Mitteilungen der „Arbeiter-Zeitung“ geben, die ja dieses Rundschreiben wörtlich wiedergibt und selbst feststellt, daß es von der Alpinen Montangesellschaft ausgegangen ist und an alle österreichischen Werkverwaltungen gerichtet wurde. *(Dr. Bauer: Das ist keine Antwort! Wie kommt die Alpine dazu? Es ist sicher, daß das auch die anderen Bergwerke machen und nur ein Zufall, daß die Arbeiter gerade von der Alpine dieses Schanddokument erwischt haben. Es ist klar, daß das von irgendeiner Organisation ausgeht. Wir wollen wissen, welche es ist. Sie soll den Mut haben, sich dazu zu bekennen!)* Ich werde auch darüber Auskunft geben. Aus dem Wortlaut dieses Rundschreibens allein ergibt sich, daß es sich zunächst um eine Verfügung innerhalb des Betriebes handelt, ergangen nur an diejenigen Betriebe, die zur Alpinen Montangesellschaft gehören.

Der Herr Abg. Zwent und auch der Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ fragt aber auch, wer hinter diesem Rundschreiben stecke, denn es sei zu vermuten, daß dies vielleicht eine andere Organisation sei, und es wird dabei der Neunkirchner Verband und der Hauptverband der Industrie sowie der Verein der Bergwerksbesitzer genannt und gefragt, ob eine dieser Organisationen an dem Rundschreiben beteiligt ist. Ich habe in der Zwischenzeit seit der Einbringung der dringlichen Anfrage diesbezügliche Erhebungen machen lassen, und es wurde mir die Auskunft gegeben, daß diese Organisationen von diesem Rundschreiben nicht informiert waren und daß es als eine alleinige Verfügung der Alpinen Montangesellschaft anzusehen sei.

Nun gestatten Sie mir, auch als Minister und persönlich zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Ich kann dieses Rundschreiben nur auf das tiefste bedauern, wie ich jede Aussperrung, mag sie von der einen oder von der anderen Seite, von oben oder unten kommen, auf das lebhafteste be-

dauere, nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern weil zur Ordnung und Beruhigung der wirtschaftlichen Situation in Österreich nichts notwendiger ist, als ein möglichst friedliches Verhältnis zwischen allen jenen, die in der Volkswirtschaft tätig sind. *(Tuller: Die Leute sind dem Hungertode ausgeliefert, sie bekommen nirgends Arbeit!)* Ich habe aber nicht nur diese Worte des Bedauerns für dieses Vorgehen vorzubringen, sondern werde mich auch bemühen, dem Wunsche, der in der zweiten Frage ausgedrückt ist, Rechnung zu tragen, nämlich Vorkehrungen zu treffen, daß dieser unmenschliche Akt der Unternehmerpolitik rückgängig oder unwirksam gemacht werde. Ich werde bei der Alpinen Montangesellschaft und insbesondere bei der Generaldirektion intervenieren, damit dem Wunsche der Interpellanten nach Möglichkeit Rechnung getragen werde.

Hohes Haus! Ich hoffe, mit diesen wenigen Worten der Darstellung nicht bloß die ganze Sachlage ganz unvoreingenommen geschildert zu haben, sondern Ihnen auch meinen und der Gesamtregierung Standpunkt in dieser Sache dargestellt zu haben, der dahin geht, diese Angelegenheit im Sinne der Beruhigung der Öffentlichkeit unter möglichster Vermeidung von Härten in Ordnung zu bringen. *(Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.)*

Dr. **Gisler**: Hohes Haus! Ich weiß nicht, ob der Herr Bundesminister die Bedeutung der Angelegenheit, die uns hier beschäftigt, voll erkannt hat. Denn wenn das der Fall wäre, so wäre er nicht zu der Auffassung gekommen, daß man einen solchen Fall mit Zureden erledigt oder mit dem Versuche, auf das Gefühl der Herren bei der Alpinen einzuwirken. Wir wünschen auch gar nicht, daß sich die Verhältnisse etwa so gestalten, daß jene Industriegesellschaft, die bis vor wenigen Tagen den Herrn Castiglioni an ihrer Spitze hatte, so behandelt wird, daß der Herr Bundesminister sie bitten geht, sie möge eine grobe Ungefeßlichkeit, sie möge eine Gemeinheit ungeschehen machen. *(Beifall und Händeklatschen.)* Wir wünschen nicht, daß mit dem Herrn Buffon so geredet wird, wie bisher mit dem Herrn Castiglioni geredet wurde, sondern wir wollen, daß endlich der Alpinen Montangesellschaft gegenüber das Gesetz zur Anwendung gebracht wird *(Zustimmung)* und daß dann, wenn die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, diese bestehenden Gesetze so ausgestaltet werden, daß derartige Gemeinheiten nicht mehr möglich sind. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Hohes Haus! Es hat schon der Herr Abg. Zwent darauf aufmerksam gemacht, daß die schwarzen Risten ja ihre Geschichte haben. Aber mit solcher Unverschämtheit ist dieses niederträchtigste Kampfmittel selbst in der ältesten Zeit, in der Zeit, in der man dem Arbeiter gegenüber sich alles erlaubt hat, nicht angewendet worden, wie es Herr Doktor

Buffon jetzt anzuwenden versucht. *(Zustimmung.)* Und, hohes Haus, die Reaktion der Verwaltung auf derartige Dinge war damals schärfer als heute. Es hätte damals sicher niemand behauptet, es gebe gegen eine solche Frechheit kein anderes Mittel als eine ergebene Bitte der Regierung an den Herrn Buffon, er möge Gnade üben und möge eine solche Lumperei an Arbeitern nicht begehen.

Nun, hohes Haus, was hat Herr Buffon denn da getan? Der Herr Minister hat gesagt, daß es gelungen ist, durch langwierige Verhandlungen den Konflikt zwischen den Arbeitern in Grünbach und der Unternehmung zu einem Ende zu bringen, und daß durch das Entgegenkommen der Arbeiter, durch die Einsicht der Arbeiter, es ermöglicht wurde, einen Teil der Arbeiter zu einem ungeheuren Opfer zu bringen, nämlich zu dem Opfer, selbst den Betrieb zu verlassen, damit die anderen Arbeiter die Arbeit wieder aufnehmen können. Das ist eine Tat der Arbeiter, ein Maß von Selbstentäußerung, von Opferwilligkeit im Interesse der gesamten österreichischen Wirtschaft, daß es von einem solchen Lumpen damit beantwortet wird, daß er diese Leute zum Tode verurteilt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Die Unternehmerorganisation wäre verpflichtet, diesen Arbeitern für ihr Verhalten zu danken, denn es wird kein ernster Mensch behaupten, daß etwa diese 61 Menschen sich irgendeines Verbrechens schuldig gemacht haben, sondern sie haben es wirklich durch ihre Einsicht ermöglicht, daß ein großer Betrieb, der stillgestanden ist, in dem ein schwerer Konflikt bestanden hat, wieder arbeiten konnte. Und diese Opferwilligkeit nun beantwortet der Herr Buffon mit einem Steckbrief, den er den Leuten nachschickt. Wenn der Herr Bundesminister die Auskunft bekommen hat, niemand anderer habe daran teilgenommen, so werden wir diese Auskunft mit sehr großem Mißtrauen entgegennehmen. *(Dr. Bauer: Es hat schon eine Bauunternehmung in der Nähe von Grünbach sich auf denselben Standpunkt gestellt! Man sieht, daß das organisiert ist.)* Wir wissen, daß derartige Warnungen vor Arbeitern in den Unternehmerorganisationen immer üblich waren und das, was diesen Fall so besonders kennzeichnet, ist das Maß, in dem den Herren à la Buffon der Kamm geschwollen ist. Es ist diese offene Unverschämtheit, die sich da manifestiert, die scheinbar gar keine Grenzen mehr kennt und der gegenüber natürlich die größte Energie am Platze wäre. Der Herr Bundesminister möge sich über den Ernst der Situation nicht täuschen.

Ich glaube zunächst nicht, daß die geltenden Gesetze eine Abhilfe nicht möglich machen. Es wäre vielleicht sehr am Platze gewesen, eine unzweifelhaft nach unserem Gesetze feststehende Tatsache aus dem Munde der Bundesregierung der Alpinen Montangesellschaft zur Kenntnis zu bringen, daß sie nach

den bestehenden Gesetzen für jeden Schaden, den sie an einem solchen Bergarbeiter verschuldet, verantwortlich ist. *(Beifall.)* Es wäre die Pflicht der Regierung, der Alpinen Montangesellschaft zu sagen *(Ruf: Daß sie Ersatz für die Arbeitslosenunterstützungen zu leisten hat!)* — das will ich gerade sagen —, daß die Regierung nicht nur dafür sorgen und es unterstützen wird, daß jedem Arbeiter sein Schaden ersetzt wird, sondern daß die Regierung auch namens der Arbeitslosenfürsorge den Ersatz der aus öffentlichen Mitteln aufgewendeten Auslagen von der Alpine beanspruchen wird, die dieser ungesetzliche Vorgang seitens der Alpine der Öffentlichkeit verursacht hat. Das wäre die Regierung der Alpinen Montangesellschaft zunächst zu sagen verpflichtet, denn die Herrschaften glauben sonst, das ist ein Gesellschaftsspiel, dem man sich ungestraft hingeben darf, daß man Duzende von Arbeitern einfach um ihre Existenz bringt und solche Briefe schreibt, wie es der ist, der da veröffentlicht worden ist.

Aber es ist zu fragen, ob nicht auch unser Strafgesetz Mittel genug an die Hand gibt, um gegen derartige Dinge vorzugehen. Und, hohes Haus, alle Gemütlichkeit muß doch ein Ende haben und für die Wächter der Alpine kann es doch keine wirkliche Immunität in Österreich geben. Die Regierung möge sich doch einmal vorstellen, was für Gedanken über Rechtsicherheit in diesem Staate sich ein Arbeiter macht, der in der vorigen Woche von der sonderbaren Einstellung dieses Strafverfahrens gegen Castiglioni liest, der weiß, daß die Alpine sich in den letzten Jahren mit den größten Verbrechen an der österreichischen Wirtschaft belastet hat, und der nun jetzt diese Mitteilung liest und die Antwort, die der Herr Minister darauf gegeben hat, die gewiß ein persönliches Abtun von dieser Methode der Unternehmer ist, die aber doch zum Ausdruck gebracht hat, daß es eben dagegen nichts anderes gibt als den Versuch, bei dem Herrn Buffon als Bittsteller aufzutreten.

Und, hohes Haus, wenn wirklich die bestehenden Gesetze nicht die Möglichkeit geben, den Herrn Felix Buffon, von dem feststeht, daß er 61 unschuldigen Bergarbeitern nach ihrer Existenz trachtet und sie um ihr Brot bringen will, hinter Schloß und Riegel zu setzen, dann lege eben die hohe Regierung ein Gesetz vor, in dem klipp und klar zum Ausdruck gebracht wird, daß eine solche Jagd nach arbeitslosen Menschen als Verbrechen mit einem bis sechs Jahre schwerem Kerker bestraft wird. *(Beifall.)* Dann wird der Herr Buffon in Zukunft wissen, wie die Dinge liegen. Aber andere Vorkehrungen zu treffen, scheint mir diesem Übermut gegenüber unsinnig zu sein. Wenn die Herren die Vereinbarungen, die mit den Bergarbeitern getroffen wurden, so wenig respektieren, können Sie sich vor-

stellen, welche Wirkung das in Zukunft auf die Arbeiter selbst haben wird. Der Bergbau in Österreich ist in einer ersten Krise. Die Verhältnisse sind — vielleicht nicht in Grünbach, aber sicher in den anderen Werken — in den letzten Monaten etwas besser geworden und die weitere Entwicklung des Bergbaues in Österreich beruht nicht auf dem Gelingen derartiger scharfmacherischer Experimente, wie sie hier geschildert wurden, sondern beruht zweifellos auf der Mitarbeit der Arbeiter. Wie sollen aber Arbeiter noch zu Vereinbarungen, die mit Unternehmern getroffen werden, Vertrauen haben, wenn heute die Arbeitsaufnahme in Grünbach mit schweren Opfern beschloffen wird und morgen hinter den entlassenen Arbeitern derartige Steckbriefe erlassen werden? Wenn die Unternehmerorganisationen in Österreich noch ein bißchen Vernunft und wenn sie ein bißchen Verantwortungsgefühl hätten, dann dürften die verschiedenen Herren, die die Unternehmer hiehergeschickt haben, nicht in Zwischenrufen das gutheißen, sondern dann müßten sie hier stehen und diesem Unternehmer, der eine solche Schändlichkeit begangen hat, hier anprangern und ihm die Wahrheit sagen. Denn das, was sie den Arbeitern zufügen, bleibt bei der Arbeiterschaft unvergessen. Vielleicht mag sich der Herr Buffon, wie er diesen Brief erlassen hat, ein großer Held gebüht haben, aber es wird — ob mit oder ohne Hilfe der Bundesregierung — noch der Tag kommen, an dem dem Herrn Buffon derartige Lumpereien gründlich werden abgewöhnt werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Hartmann: Hohes Haus! Die ganze zivilisierte Welt ist über das Unglück, das sich in Deutschland ereignet hat, erschüttert. Wir haben dieser Enschütterung und unserem tiefen Schmerze heute vormittags ebenfalls Ausdruck verliehen. Aber wenn man die Zeitung in die Hand nimmt und liest, was der Herr Dr. Buffon als Sekretär der Alpinen Montangesellschaft verbrochen hat, so muß das ebenfalls bei jedem zivilisierten Menschen Empörung erzeugen. Ohne Rücksicht darauf, welchem Stande jemand angehört, muß er über einen solchen Akt, wie er da durchgeführt worden ist, empört sein. Wir haben jetzt die Antwort des Herrn Bundesministers gehört, der die Vorgeschichte von Grünbach erzählt und dargestellt hat, daß diese 60 Arbeiter aus Solidarität zu ihren Arbeitskollegen und vielleicht — wenn auch gewiß durch die Verhältnisse gezwungen — im Interesse des Unternehmens auf ihre Wiedereinstellung verzichtet haben. Daß dann diese Arbeiter deshalb, weil sie mitgeholfen haben, daß das Werk wieder weitergeführt werden könne, und die nur aus diesem Grunde auf ihre Wiederaufnahme verzichtet haben, damit bestraft werden, daß sie für alle Zukunft

arbeitslos gemacht und mit ihren Familien dem größten Elend ausgeliefert werden, das ist eine Gemeinheit, wie sie bisher meines Wissens noch nicht vollbracht wurde. Man kann, wenn man ein gehässiger Unternehmer ist, der jeden Anstand verloren hat, einen Arbeiter, weil er im Betriebe etwas begangen hat, was vielleicht nach Ansicht des Unternehmers nicht am Plage ist, verfolgen, indem man sagt, ich warne euch vor diesem Mann, der hat in meinem Betriebe etwas gemacht, was nicht in Ordnung ist, aber daß man Arbeiter nur deshalb, weil sie auf ihre Wiederaufnahme verzichtet haben und dadurch die Weiterführung des Betriebes ermöglicht haben, verfolgt und zum Hungertod verurteilt, das ist ein Vorgehen, über das man weiter kein Wort verlieren kann. In diesem Steckbrief, der gegen die 60 Arbeiter erlassen wurde, werden die Unternehmungen gewarnt, sie in ihren Betrieb aufzunehmen. Was bedeutet das für diese Arbeiter? Das bedeutet, daß sie niemals Arbeit finden. Wenn hier gesagt wurde, daß das bloß für die großen Werke gilt, so wurde hier schon in einem Zwischenrufe betont, daß auch alle kleineren Unternehmungen diesem Beispiel folgen werden, denn die Kleinen richten sich nach den Großen; sie werden dem Wunsche des Herrn Buffon Rechnung tragen und die Arbeiter nicht einstellen. Was sollen diese Arbeiter tun? Sollen sie auf der Straße verhungern oder sollen sie ihre Kinder verhungern lassen oder aber dafür sorgen, daß das nicht geschieht? Der Herr Kollege Dr. Angerer hat vorige Woche in sehr beredten Worten ausgerufen: Die Gesetze müssen geachtet werden, Ordnung muß sein! Ich hoffe, daß sein Parteigenosse der Herr Bizkanzler dafür sorgen wird, daß die Gesetze dieses Staates geachtet werden. Wenn sich ein Arbeiter erlaubt, seinem Mißfallen darüber Ausdruck zu geben, daß ein anderer Arbeiter die Solidarität gebrochen hat, so ist sofort der Staatsanwalt da und klagt diesen Arbeiter wegen Erpressung. Alles das, was Herr Dr. Buffon getan hat, ist nichts anderes als Erpressung. Da muß der Herr Bizkanzler eingreifen und den Staatsanwalt auffordern, gegen Dr. Buffon ebenso vorzugehen, wie er gegen jeden Arbeiter vorgeht. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Zur Charakterisierung des Vorgehens der Behörden will ich nur ein Beispiel anführen. Vor einigen Tagen hat in einem kleinen steirischen Städtchen ein Feuerwehrball stattgefunden mit einem Glückshafen. Es sind nun ein paar „Beste“ übriggeblieben und nach dem Ball haben einige Arbeiter diese übriggebliebenen Beste unter sich verteilt. Das ist ruckbar geworden und das Feuerwehrkommando hat die Täter bloß feststellen lassen wollen. Sofort ist die Gendarmerie aufmarschiert und hat diese Arbeiter, die bloß die von dem Ball übriggebliebenen Beste

unter sich verteilt hatten, geschlossen aus der Fabrik abführen lassen und dem Gerichte eingeliefert.

Hier sehen wir einen Erlaß, der die Arbeiter zum Hungertode verurteilt und der Herr Bundesminister sagt, er werde sich erkundigen und der Alpinen Montangesellschaft nahelegen, diesen Steckbrief doch zurückzunehmen, nahelegen, davon Abstand zu nehmen, daß diese 60 Arbeiter nicht zu Verbrechen gezwungen werden.

Durch solche Vorkommnisse wird das Vertrauen der Bevölkerung in diesen Staat und seine Gesetze ganz gewaltig erschüttert. Wenn man sich aber in diesem Staate umsieht, so wundert man sich nicht, daß einzelne Menschen, die meiner Ansicht nach jedes Anstandsgefühl verloren haben, sich zu solchen Handlungen hinreißen lassen. Ich möchte den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf einen Fall aufmerksam machen. Wir sehen, daß der Staat sich als Arbeitgeber selbst alles mögliche erlaubt, nur das nicht, was das Gesetz vorschreibt. Ich kenne zum Beispiel einen Fall Eßling in Obfarn, wo ein Baurat den Arbeitern erklärt: Ein Urlaubsgesetz gibt es nicht, einen entgeltlichen Urlaub gibt es nicht, einen § 154 gibt es nicht und eine Kündigung gibt es auch nicht! Ja, wenn der Staat so vorgeht, dann darf man sich selbstverständlich nicht wundern, wenn sich der Privatunternehmer daran ein Beispiel nimmt und es nicht besser macht. Gerade die Alpine Montangesellschaft erlaubt sich, diesen Erlaß hinauszugeben. Nun, die Alpine Montangesellschaft sollte ganz ruhig sein. Vor zirka 14 Tagen sind zwei Arbeiter in Donawitz tödlich verunglückt und in dieser Woche ist wieder ein Arbeiter mit glühendem Eisen überschüttet worden. Es vergeht fast keine Woche, wo nicht bei der Alpinen Montangesellschaft ein Arbeiter tödlich verunglückt. Und gerade diese Firma erlaubt sich, in einer solchen Weise vorzugehen! Warum? Weil der Staat und die Gesetzgebung einfach versagen. Es sollte unmöglich sein, daß bei dieser Alpinen Montangesellschaft wöchentlich Arbeiter tödlich verunglücken oder als Krüppel ihr ganzes Leben verbringen müssen, und es ist nur deshalb möglich, weil der Staat nicht darauf sieht, daß die bestehenden Gesetze beachtet werden, weil die Betriebe nicht entsprechend inspiziert und gezwungen werden, die primitivsten Vorsichtsmaßregeln einzuhalten. Da darf man sich nicht wundern, daß Dr. Buffon fragt: Was ist der Staat? und meint: Wir sind die Regierenden im Staate! Die Antwort, die der Herr Bundesminister gegeben hat, wird auch dazu beitragen, daß sich noch weiter solche Frechheiten ereignen. Aber man kann im Staate auch einmal ein Exempel statuieren. Diese 60 Arbeiter sollen ganz einfach die Schadenersatzklage einbringen. Ich kann mich erinnern, daß einmal Arbeiter gegen diejenigen, die sie aus dem Betrieb hinausgebracht haben, eine Schadenersatz-

Klage eingebracht haben, mit der sich Untersuchungsrichter und Staatsanwalt beschäftigten. Das sollte auch hier einmal geschehen, auch hier sollte sich das Gericht mit diesem Fall beschäftigen und entscheiden, daß diese 60 Arbeiter Anspruch auf einen Schadenersatz haben. Man muß sich nur die Lohnverhältnisse bei der Alpinen Montangesellschaft und überhaupt im Bergwerks- und Hüttenbetriebe ansehen, dann wird man es menschlich begreiflich finden, daß solche Arbeiter im Interesse ihrer Familie zu Verzweiflungsakten schreiten. In diesem Hause hört man ja so oft, daß die Familie hochgehalten werden soll, daß das Familienleben ideal sei. Wenn aber die Arbeiter im Interesse ihrer Familie sich gegen die niederen Löhne wehren, wenn sie ihre Kinder anständig erziehen wollen, damit sie tüchtige Arbeiter werden, was wieder im Interesse des Staates und der Industrie wäre, dann geht der Unternehmer her und sagt: Wart Bursche, ich werde dir zeigen, daß es das nicht gibt; du mußt ganz ruhig sein und tun, was ich will, wenn du auch elend zugrunde gehst!

Hohes Haus! Ich glaube mit Recht verlangen zu können, daß die Bundesregierung einen anderen Weg einschlage als den, den uns soeben der Herr Minister mitgeteilt hat. Mein Kollege Zwent hat schon ausgeführt, welche Frechheit sich Herr Dr. Buffon bei einer Konferenz, die vor einigen Tagen stattfand, hat zuschulden kommen lassen. In einer Konferenz, die vom Bundesministerium für Handel und Verkehr einberufen wurde, erklärte er, die sozialpolitischen Gesetze müssen abgeschafft werden, und wenn nicht innerhalb acht Tagen ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der geeignet sei, die sozialpolitische Gesetzgebung abzubauen, dann werden wir uns, sagte er, selbst helfen, dann greifen wir zur Selbsthilfe! (Hört! Hört!) Wenn ein unwissender Arbeiter einen solchen Ausspruch tun würde, so kann man das entschuldigen, da er als Arbeiter nicht so gebildet ist; wenn aber Dr. Buffon, der einem so großen Unternehmen vorsteht, mit Gewalt droht, so gibt es doch etwas anderes dagegen, so müßte der Staat eingreifen und den Mann belehren, daß die Republik Österreich doch noch ein zivilisierter Staat ist. Oder wollen Sie, daß die Welt erklärt, daß die Republik Österreich keine Zivilisation mehr hat? Ich meine schon, das Ansehen des Staates gebiete es, da einzugreifen. Daß sich die Arbeiter gegen solche Gemeinheiten wehren werden, ist selbstverständlich. Wir verlangen aber, daß die Regierung, wenn sie nicht eingreift und die Arbeiter gezwungen

sind, sich zu wehren, dann ebenso milde sei und sich auf den Standpunkt stelle: wenn etwas vorgekommen ist, werde sie sich bei den Arbeitern erkundigen, warum sie das gemacht haben, und ihnen friedlich nahelegen, in Zukunft so etwas nicht mehr zu machen. Wenn die Regierung es bei den Arbeitern so machen wird, dann wird man sehen, daß sich solche Fälle unter keinen Umständen mehr ereignen werden.

Ich möchte also das hohe Haus und die Bundesregierung auffordern, daß sie nun — denn jetzt hat sie etwas Klares in der Hand — nicht bloß verlangt, daß dieses Schreiben zurückgezogen werde, sondern daß auch der Herr Vizekanzler die verschiedenen Paragraphen durchschaut und eingreift. Es wird schon einen Paragraphen geben, demzufolge man die Alpine Montangesellschaft belangen kann, daß sie den Arbeitern schadenersatzpflichtig wird und daß die Alpine und vor allem Dr. Buffon, der so etwas begangen hat, wegen Erpressung der Strafe zugeführt wird, die er verdient. Ich glaube, das liegt im Interesse des Staates und des Ansehens der Regierung. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Damit ist die Debatte abgeschlossen.

Der Antrag 164 wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

Die Regierungsvorlage B. 262 wird dem Finanz- und Budgetausschuß, B. 264 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 266 dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

An Stelle Reiner, Illmer, Aigner und Bauer Franz als Mitglieder des Justizausschusses werden Behetgruber, Bolker, Partik und Wollek gewählt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 20. Februar, 11 Uhr vorm.

Präsident **Elders**: Die Festsetzung der L. D. behalte ich mir nach Maßgabe des von den Ausschüssen fertiggestellten Verhandlungsmaterials vor. Ich muß aber nochmals an alle Mitglieder des Hauses, die auch Ausschüssen angehören, und insbesondere an die Herren Obmänner der Ausschüsse (Zwischenrufe) das dringende Ersuchen richten, die Arbeiten der Ausschüsse möglichst zu beschleunigen und dem Hause verhandlungsreife Berichte zu liefern.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15 Min. nachm.

